

§ 14. Gegenwärtiger Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich haben Wir denselben eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20. August 1879.

Albert.



Alfred von Fabrice.
Herrmann von Kostitz-Wallwitz.
Dr. Carl Friedrich von Gerber.
Dr. Christian Wilhelm Ludwig von Abeken.
Leonce Freiherr von Könneritz.

№ 82. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Güterverkehrs auf der Gaschwiß-Plagwißer Staatseisenbahn
betreffend;

vom 28. August 1879.

Nachdem die bauliche Herstellung der Eisenbahnlinie Gaschwiß-Plagwiß so weit gediehen ist, daß ein beschränkter Betrieb auf derselben stattfinden kann, hat das Finanzministerium beschlossen, die genannte Eisenbahnlinie

am 1. September d. J.,

jedoch zunächst nur für den Güterverkehr zu eröffnen. An derselben befinden sich die Stationen Gaschwiß und Plagwiß, sowie die Güterhaltestellen Gaußsch und Großzchocher.

Die Leitung des Betriebes erfolgt durch die Generaldirection der Staatseisenbahnen, welche auch die Tarife bekannt machen wird.

Dresden, am 28. August 1879.

Finanzministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.